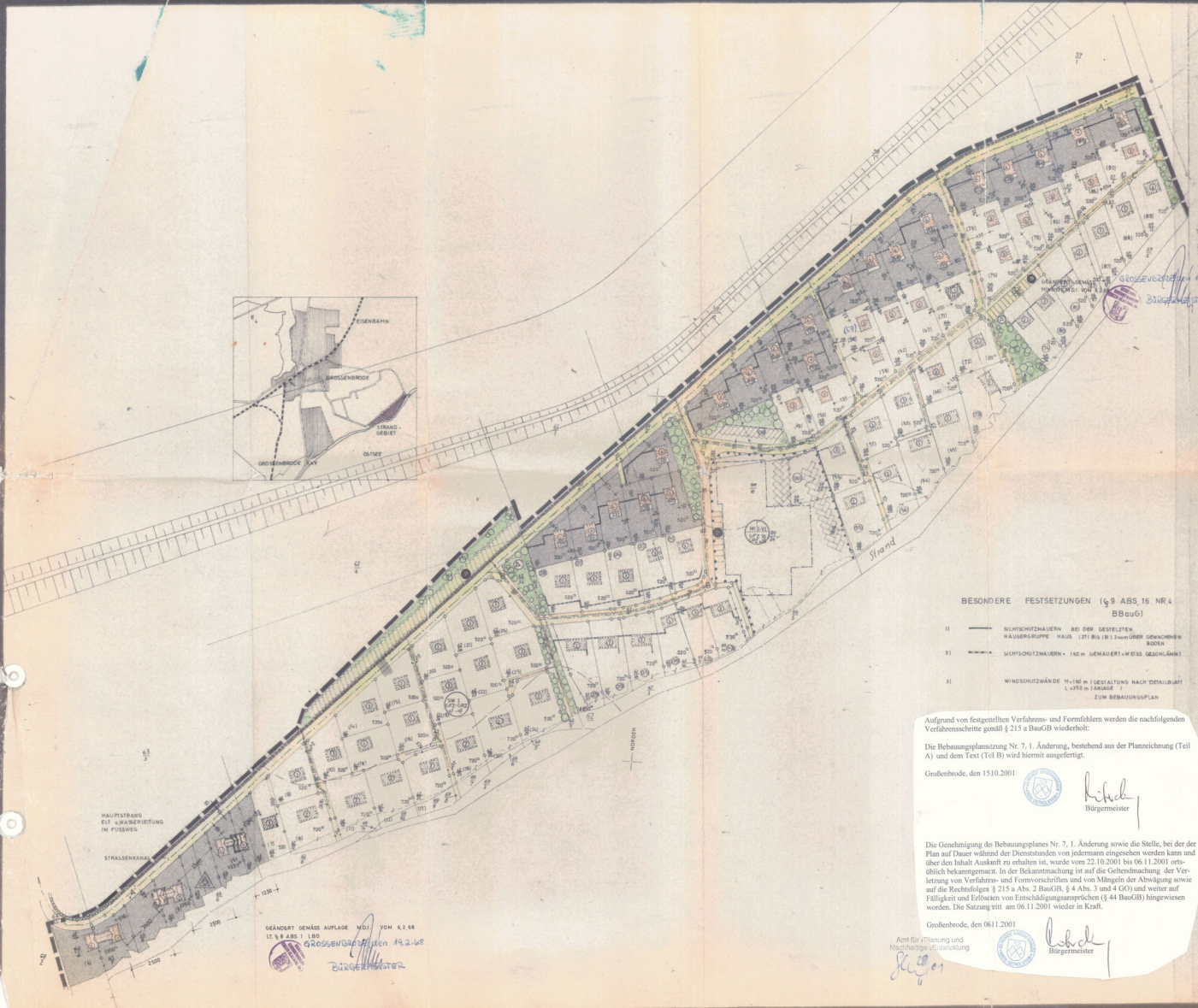


ZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN (ANORNUNGEN NORMATIVEN INHALTES) (§ 9 BBauG)

1) DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

A) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG)

WOCHENENDHAUSGEBIET (§ 10 BNutzVO)
MISCHGEBIET (§ 6 BNutzVO ABS. 3)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 17 BNutzVO)
OFFENE BAUWEISE (§ 22 BNutzVO)
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (I) ZWINGEND (§ 16 BNutzVO)
HAUSGRUPPEN

B) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BAULINIE AUF DER ZU BAUEN IST (§ 23 BNutzVO)
BAUGRENZE DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF (§ 23 BNutzVO)
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 BBauG ABS. 1 ZIFF. 4.)
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 BBauG ABS. 2)

GIEBELHÄUSER AUF STÜTZEN
EINGESCHOSSIGE FLACHBAUTEN
BEREITS FERTIGGESTELLTE u. EINGEMESSENE GEBÄUDE
EINGESCHOSSIGE FLACHBAUTEN
DIE RASTERABKLEBUNG: TEIL DES GELTUNGSBEREICHES DURCH DIE DIE 1. ÄNDERUNG IM HINBLICK AUF DIE VERÄNDERUNG DER FESTSETZUNG DER GEBÄUDE UND GRUNDSTÜCKE BETROFFEN IST.
GESTELZT UNTER WAHRUNG DER EINGESCHOSSIGKEIT
GEÄNDERT BZW. ERGÄNZT GEMÄSS AUFLAGE M.D.I. VOM 6.2.68
BAULINIE
BAUGRENZE
L.D. 720 qm MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE

GROSSENBRODE den 19.2.68
BÜRGERMEISTER

2) VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1, NR. 3. BBauG.

A) STRASSENBEGRENZUNGEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

B) STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FUSSWEG
FAHRSTRASSE
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

3) FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG VON ABWASSER UND ABFALLSTOFFEN § 9 ABS. 1 NR. 7 BBauG.

4) FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE § 9 ABS. 1, NR. 12. BBauG

EINSELPLÄTZE
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

5) ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1, NR. 15. BBauG)

BÄUME
SCHUTZPFLANZEN

6) ABGRENZUNG DES MASSES UNTERSCH. NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BauNVO)

7) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS 5 BBauG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

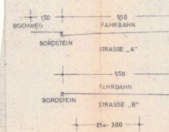
8) VERSORGUNGSFLÄCHEN (9 ABS. 1 NR. 5. BBauG)

VORFLUTER
ENTWÄSSERUNG
WASSERVERSORGUNG
ELVERSORGUNG (ERDKABEL)
TRAFOSTATION

II DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

VORHD. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
FLURSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
IN ABSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
GRUNDSTÜCKSNUMMER
TYPENNUMMER

STRASSENPROFILE



BESONDERE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 16 NR. 4 BBauG)

1) SICHTSCHUTZMAUERN BEI DER GESTELZTEN HÄUSERGRUPPE HAUS (27) BIS (31) 2 m ÜBER GEWACHSENEN BODEN
2) SICHTSCHUTZMAUERN 1,50 m GEMAUERT + WEISS GESCHLÄMMT
3) WINDSCHUTZWÄNDE H = 1,50 m) GESTALTUNG NACH DETAILBLATT L = 350 m) ANLAGE I ZUM BEBAUUNGSPLAN

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern werden die nachfolgenden Verfahrensschritte gemäß § 215 a BauGB wiederholt:

Die Bebauungsplansatzung Nr. 7, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Tel B) wird hiermit ausgefertigt.

Großenbrode, den 15.10.2001

Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7, 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde vom 22.10.2001 bis 06.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 06.11.2001 wieder in Kraft.

Großenbrode, den 06.11.2001

Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung

Bürgermeister

ordentliche ÄNDERUNG GEMÄSS § 2 (7) BBauG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE GROSSENBRODE GENEHMIGTEN ERLASS MIN. ASV IX 31c -313/64 08.13 (7) VOM 2.6.7.65

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8, 9 DES BBauG VOM 23.6.1960

JOACHIM BARTH
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT
244 OLDENBURG/HOLSTEIN
[illegible]

DER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG, HAT IN DER ZEIT VOM 5.6.67 BIS 7.7.67 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GROSSENBRODE, den 7.9.1967
GEMEINDE GROSSENBRODE KREIS OLDENBURG (HOLSTEIN)
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH TEXT IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 15.10.1967 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GROSSENBRODE, 29.9.1967
GEMEINDE GROSSENBRODE KREIS OLDENBURG (HOLSTEIN)
BÜRGERMEISTER

Der katasteramtliche Bestand am 15.10.67 sowie die grenzlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg/H., den 16.10.67 Katasteramt

DIESER PLAN NEBST TEXT IST AM [illegible] MIT BEKANNTGABE DER GENEHMIGUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT UND AN DIESEM TAGE IN KRAFT GETRETEN.

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FLUR 10
GROSSENBRODE

M: 1:1000		BLATT: 2	GEZ.	
GEÄNDERT AM: 25.8.1967			JOACHIM BARTH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT 244 OLDENBURG/HOLSTEIN	